

# Geschäftsbedingungen der NetAachen GmbH für Festverbindungen (GB Festverbindungen)

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für Festverbindungen (GB Festverbindung) gelten für die Rechtsbeziehungen der NetAachen GmbH (nachfolgend „NetAachen“ genannt) mit ihren Kunden für die vertragliche Rechtsbeziehung zum Zwecke der Bereitstellung von Festverbindungen, einschließlich einer etwaigen vorvertraglichen Installation von Netzanschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen. Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende vertragliche wie vorvertragliche Auskünfte, Beratungen sowie Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Für die zum 31.07.2002 bereits begründeten Rechtsbeziehungen gelten jedoch ausschließlich die jeweiligen bisherigen Vertragsgrundlagen und Bedingungen weiter.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten des Kunden und der NetAachen ergeben sich in folgender Reihenfolge zunächst aus dem Kundenauftrag, sodann aus der Auftragsbestätigung, der jeweiligen bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, den jeweiligen Sonderbedingungen /Leistungsbeschreibungen und diesen GB Festverbindung. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorrangigen Regelung.
- 1.4 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung der NetAachen bei dem Kunden oder mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch NetAachen zustande. Ein vorher erteiltes Angebot ist freibleibend und dient nur als Grundlage des Kundenauftrages. NetAachen kann daher die Annahme des Auftrages des Kunden verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen oder sich technische oder betriebliche Schwierigkeiten bei der individuellen Prüfung der Realisierbarkeit ergeben.

## 3. Leistungen der NetAachen

Die von NetAachen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.3. Ergänzend gilt folgendes:

- 3.1 In Fällen höherer Gewalt ist NetAachen von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, eine Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung von mehr als 4 Stunden und ähnliche Umstände, soweit sie von NetAachen nicht zu vertreten sind.
- 3.2 NetAachen wird den Kunden in jedem Fall von einer geplanten, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung von voraussichtlich mehr als 5min unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen im Netz der NetAachen verzögern würde. Sofern der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf eine jederzeitige Verbindungsmöglichkeit unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen ist, muss zwischen NetAachen und dem Kunden eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
- 3.3 Von NetAachen beim Kunden installierte Einrichtungen bleiben Eigentum der NetAachen. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, die NetAachen vom bisherigen Eigentümer übernommen hat.
- 3.4 NetAachen ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde eine von NetAachen gemäß Ziff. 7.2 verlangte Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder Mitwirkungspflichten unterlässt.

## 4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung von NetAachen bereitgestellt wird, spätestens jedoch nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, wenn er vorher die Bereitstellung nicht bemerkt hat, hat er die Leistung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) auf ihre Vertragsgemäßheit aktiv zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von NetAachen geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich NetAachen anzuzeigen. Der Kunde hat im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht unverzüglich alle für ihn erkennbare Vorkehrungen für die in seinem räumlichen Bereich liegenden Leitungswege und Netzanschlüsse zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzanschlüsse der NetAachen geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist NetAachen berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Es wird für diese Fälle vereinbart, dass die Störungsprüfung sowie die Beseitigung einer Störung, die nicht von NetAachen zu vertreten ist, gemäß den Geschäftsbedingungen und Preisen der NetAachen für sonstige Serviceleistungen (GB Sonstige Serviceleistungen) ausgeführt und abgerechnet werden. Diese GB Sonstige Serviceleistungen werden dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages akzeptiert der Kunde auch jene Bedingungen und Preise als integralen Bestandteil dieser GB Festverbindung. Es wird für diese Fälle eine Schadenspauschale von jeweils € 50,00 vereinbart, wobei bei beiden Seiten vorbehalten bleibt, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 4.2 Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Strom, Erdung und Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch NetAachen erforderlich sind.
  - 4.3 Überlassene Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist.
  - 4.4 Arbeiten am Leitungsnetz oder überlassenen Netzanschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen sind ausschließlich NetAachen oder von NetAachen beauftragten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung. Stellt der Kunde die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, ist NetAachen berechtigt, die Arbeiten zu verweigern.
  - 4.5 Der Kunde hat NetAachen zur Installation und Instandsetzung von Einrichtungen der NetAachen zur Beseitigung von Störungen im Telekommunikationsnetz werktags von 08:00 bis 18:30 Uhr jederzeit Zugang zu den Einrichtungen oder Anlagenteile zu gewähren, die sich in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück befinden. Zur Beseitigung von Störungen hat der Kunde Zugang auch an anderen Tageszeiten bzw. Tagen zu gewähren oder zu verschaffen. Gewährt der Kunde keinen Zutritt oder ist er in angemessener Frist nicht erreichbar, ist NetAachen berechtigt, den Kunden vom Netz zu trennen bzw. die Festverbindung zu unterbrechen, bis die Störungsursache beseitigt ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
  - 4.6 Der Kunde darf die ihm erbrachten Leistungen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang und nur nach Maßgabe der jeweils gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf der Kunde keine beleidigenden, verleumderischen, volksverhetzenden, pornografischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über das Netz der NetAachen und/oder das Internet verbreiten oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung zum Abruf durch Dritte Vorschub leisten.
  - 4.7 Der Kunde hat NetAachen auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Verletzung der Pflichten nach Ziffer 4.6 oder aufgrund sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden, etwa der Verletzung der Rechte Dritter, gegen NetAachen erhoben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Verletzung für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.
  - 4.8 Soweit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen von NetAachen zur Verwendung von Daten nutzt, oder durch fehlerhafte Leistungen der NetAachen Daten beim Kunden selbst verloren gehen oder beschädigt werden können, ist er zur vorsorglichen Schadensminderung verpflichtet. Der Kunde hat zu versendende Daten vor ihrer Versendung und sonstige Daten, die durch fehlerhafte Leistungen der NetAachen beim Kunden selbst verloren gehen oder beschädigt werden können, im übrigen in zumutbarem Umfang jeweils auf eigene Kosten so zu sichern, dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- ## 5. Nutzung durch Dritte
- Soweit der Kunde die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistung durch Dritte zu vertreten hat, ist er verpflichtet, sich deren Verhalten wie eigenes Verhalten zurechnen zu lassen.
- ## 6. Zahlungsbedingungen
- 6.1 Die vom Kunden an NetAachen zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste für die vertraglich vereinbarte Leistung. Die dort genannten Preise sind grundsätzlich Nettopreise und werden zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer geschuldet. Wegen einer Änderung der jeweiligen Preisliste gilt Ziff. 11 entsprechend.
  - 6.2 Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im nachhinein zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
  - 6.3 Alle übrigen Entgelte sind von dem Kunden nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung zu zahlen.
  - 6.4 Spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung muss der Rechnungsbetrag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Soweit eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird NetAachen das von dem Kunden geschuldete Entgelt vom Konto abbuchen. Der Kunde hat nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung zu sorgen.

## 7. Einwendungsausschluss und Sicherheitsleistung

- 7.1 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der NetAachen sind gegenüber NetAachen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendung. NetAachen wird den Kunden in der Rechnung auf die Möglichkeit der Rechnungseinwendung und die Folgen einer erst nach Ablauf der Sechswochenfrist erhobenen Einwendung hinweisen.
- 7.2 NetAachen ist jederzeit berechtigt die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautio oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstitutes abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

## 8. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche der NetAachen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Darüber hinaus ist der Kunde ist nur zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 9. Haftung

- 9.1 Für Personenschäden haftet NetAachen unbeschränkt.
- 9.2 Für sonstige Schäden haftet NetAachen, wenn der Schaden von NetAachen, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 9.3 NetAachen haftet darüber hinaus bei nur leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist je Einzelfall auf höchstens €25.000,00 beschränkt. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Schäden versicherbar sind und typischer Weise versichert werden. Vorstehende Regelungen gelten für die Verletzung garantierter Beschaffenheiten entsprechend.
- 9.4 Darüber hinaus ist die Haftung der NetAachen, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Endkunde von NetAachen auf € 12.500,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn (10) Millionen € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 9.5 NetAachen übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 9.6 Die Haftung von NetAachen für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf eine Verletzung der in Ziffer 4.8 dieser AGB genannten Sicherungspflichten des Kunden beruht.
- 9.7 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist erstmals mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit kündbar. Anschließend ist er jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderquartalsende kündbar. Ist keine Mindestlaufzeit vereinbart, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vertrag erstmals zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach der Bereitstellungsanzeige kündbar ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt für beide Seiten unberührt.
- 10.2 Ein wichtiger Grund, der NetAachen zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt; oder
  - der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich; oder
  - der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 4.6 zuwider handelt.
- 10.3 Kündigt NetAachen den Vertrag nach funktionsmäßiger Bereitstellung der Festverbindung aus einem wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so haftet der Kunde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz wegen Pflichtverletzung. Soweit die Kündigung der NetAachen aus einen vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund vor funktionsmäßiger Bereitstellung der Festverbindung erfolgt, hat der Kunde für bereits durchgeführte Arbeiten eine Aufwandspauschale in Höhe von 15 % der nicht ermäßigten Installationsgebühr zu zahlen. Jeder Vertragsseite verbleibt das Recht nachzuweisen, dass ein geringerer oder höherer Aufwand entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche der NetAachen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

- 10.4 Ermäßigt NetAachen im Hinblick auf die Vereinbarung einer Mindestlaufzeit den Installationspreis, so hat der Kunde bei einer vorzeitigen, nicht von NetAachen zu vertretenden Beendigung des Vertrages durch Kündigung aus wichtigem Grund oder bei einer einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsaufhebung die zeitanteilige Ermäßigung nach folgender Formel zurück zu erstatten:

$$\frac{\text{Restmindestlaufzeit in Monaten}}{\text{Vertragliche Mindestlaufzeit in Monaten}} \times \text{Ermäßigung}$$

Angebrochene Monate werden bei der Restlaufzeit als volle Monate mitgerechnet.

In den Fällen der Ziff. 10.3 bleibt das Recht der NetAachen unberührt, weitergehenden Schadensersatz zu verlangen.

- 10.5 Es ist kein wichtiger Grund, der den Kunden zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde vor Ablauf der Mindestlaufzeit Geschäftsräume aufgibt oder aus sonstigen Gründen ihm entzogen werden, zu denen die Festverbindung vereinbarungsgemäß bereitgestellt wird.

## 11. Vertragsänderungen

- 11.1 NetAachen kann den Vertrag mit dem Kunden durch die Einbeziehung geänderter Allgemeiner oder Besonderer Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und/oder Preislisten ändern, wenn der Kunde nicht nach Maßgabe der Ziffer 11.2 und 11.3 widerspricht. Der Kunde wird auf die Änderung in Textform oder per E-Mail hingewiesen. Der Hinweis muss nicht die geänderten Vertragsgrundlagen selbst enthalten; er muss jedoch mitteilen, wo die geänderten Vertragsbedingungen vom Kunden in zumutbarer Weise eingesehen oder erlangt werden können.
- 11.2 NetAachen wird den Kunden bei dem Hinweis auf die Änderung ausdrücklich darüber belehren, dass es als sein Einverständnis zu der Änderung gilt, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich der Änderung widerspricht, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung genügt
- 11.3 Widerspricht der Kunde trotz Hinweis und ausdrücklicher Belehrung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so gilt dies als Einverständnis mit der Änderung und diese tritt mit Ablauf der sechs Wochen in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## 12. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

NetAachen verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Wahrung des Datengeheimnisses (§5 Bundesdatenschutzgesetz), das Fernmeldegeheimnis (§ 85 Telekommunikationsgesetz), sowie der Datenschutz im Teledienstebereich (§§3–7 Teledienstegesetz). NetAachen wird den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.

## 13. Grundstückeigentümergeklärung

Soweit durch die vertraglichen Leistungen die Rechte des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten eines Grundstückes berührt werden, kann NetAachen den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde dessen Einverständniserklärung vorlegt.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Schriftformabrede bedarf der Schriftform.
- 14.2 NetAachen ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht, den Vertrag zu kündigen.
- 14.3 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Aachen Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 14.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.